

3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Upahl vom 11.10.2024

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. Juli 2024 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 28.12.2018 erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

(1) In § 6 „Ausschüsse“ werden

- In Absatz 2 Nr. 2 nach dem Wort „Ein“ das Wort „Ausschuss“ einfügt.
- In Absatz 3 die Worte „werden keine stellvertretenden Personen gewählt“ gestrichen und durch die Worte „sind keine Stellvertretungen vorgesehen“ ersetzt.

(2) In § 8 „Bürgermeister“ werden

- In Absatz 1 Satz 3 die Summenangabe „1.500 Euro“ gestrichen und durch die Summenangabe „1.800 Euro“ ersetzt.
- In Absatz 1 Satz 4 gestrichen.
- In Absatz 2 Nr. 10 wird nach der Summenangabe „3.000 Euro“ neu eingefügt „außer Auftragsvergaben“.
- In Absatz 2 Nr. 12 wird das Wort „Auftragsvergaben“ gestrichen und durch den Wortlaut „Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren“ ersetzt.

(3) In § 9 „Stellvertretung des Bürgermeisters“ werden

- In Absatz 2 die Summenangaben „300 Euro“ und „150 Euro“ gestrichen und durch die Summenangaben „360 Euro“ und „180 Euro“ ersetzt .
- In Absatz 4 die Summenangabe „1.000 Euro“ gestrichen und die Summenangabe „1.800 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Upahl, den 23.11.2024

Steve Springer
Der Bürgermeister

(Siegel)